

AZ: sse-13293/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten jetzt noch über die rückwirkende Änderung einer Zählerzuordnung.

Der Beschwerdeführer bezog im April 2021 eine Lieferstelle im Grundversorgungsgebiet (Strom) der Beschwerdegegnerin 1. Im Oktober 2021 meldete der Beschwerdeführer die Belieferung des Zählers mit der Nummer ...744 rückwirkend zum 16.04.2021 bei der Beschwerdegegnerin 1 an. Auf Nachfrage wegen des Zählerstands übersandte der Beschwerdeführer ein Übergabeprotokoll, in dem dieser Zähler als zur Wohnung des Beschwerdeführers zugehörig aufgeführt war. In der Folge nahm die Beschwerdegegnerin 1 rückwirkend zum 07.09.2021 eine Anmeldung auf den Beschwerdeführer vor. Im weiteren Verlauf beantragte der Beschwerdeführer einen Lieferantenwechsel für diesen Zähler bei der Beschwerdegegnerin 2, der im Ergebnis zum 19.11.2021 umgesetzt wurde. Im März 2022 informierte die Hausverwaltung des Beschwerdeführers die Beschwerdegegnerin 1 über eine Zählerverwechslung. Der eigentlich zur Wohnung des Beschwerdeführers gehörende Zähler des Beschwerdeführers hat die Nummer ...794. Die nachfolgenden Rückabwicklungsanfragen der Beschwerdegegnerinnen lehnte der zuständige Netzbetreiber ab.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin 2 den Liefervertrag für den Zähler mit der Nummer 744 (falscher Zähler) zum 30.11.2022 beendet und schlussabgerechnet. Die Hausverwaltung des Beschwerdeführers hat dem Beschwerdeführer die Übernahme der Kosten für den falschen Zähler für den Lieferzeitraum vom 16.04.2021 bis zum 19.11.2021 (Beschwerdegegnerin 1) und den nachfolgenden Zeitraum bis zum 30.11.2021 (Beschwerdegegnerin 2) zugesagt. Aktuell besteht weiter ein Grundversorgungsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 für den eigentlichen Zähler des Beschwerdeführers (...794) ab dem 16.04.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die beteiligten Unternehmen seien zur Rückabwicklung verpflichtet. Zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin 1 sei zu keinem Zeitpunkt ein Grundversorgungsvertrag über seinen eigentlichen Zähler zustande gekommen. Zumindest für den Zeitraum ab dem 20.11.2021 erwarte er eine Neuordnung.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß, dass der Netzbetreiber eine Neuordnung des Lieferzeitraums dahingehend vornimmt, dass er nur auf seinen Zähler angemeldet wird und die Zuordnung nach dem 19.11.2021 auf die Beschwerdegegnerin 2 erfolgt.

Die Beschwerdegegnerinnen verweisen auf den Netzbetreiber und lehnen eine Stornierung ihrer Rechnungen ab.

Der Netzbetreiber verweist auf die Anmeldungen der Beschwerdegegnerinnen.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, mit dem Beschwerdeführer bestehe im Ergebnis ab dem 16.04.2021 ein Grundversorgungsvertrag über seinen eigentlichen Zähler durch tatsächliche Entnahme von Strom. Sie sei grundsätzlich zu einer Neuordnung für den korrekten Zähler bereit. Das könne aber nur der Netzbetreiber zusammen mit einem anderen Lieferanten umsetzen. Die Kosten für den falschen Zähler für den Belieferungszeitraum vom 07.09.2021 bis zum 19.11.2021 müsse der Beschwerdeführer bezahlen, da er sich selbst auf den falschen Zähler angemeldet habe.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, sie habe beim Netzbetreiber wegen einer Neuordnung angefragt. Dieser habe eine rückwirkende Neuordnung abgelehnt, so dass sie lediglich die Möglichkeit gesehen habe, den Vertrag über den falschen Zähler wieder zu beenden.

Der Netzbetreiber verweist auf die einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur für den Lieferantenwechselprozess. Zu einer rückwirkenden Neuordnung sei er nicht verpflichtet.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist, soweit der jetzt noch aufrechterhalten wird, unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine rückwirkende Neuordnung.

Über den richtigen Zähler (Nr. ...794) ist nach § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) mit Übernahme der Wohnung (16.04.2021) ein Grundversorgungsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 durch tatsächliche Entnahme von Strom entstanden. Soweit der Beschwerdeführer auf ein Urteil des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 18.04.2022 (29 C 903/21) verweist, wonach ein Grundversorgungsvertrag über den eigentlichen Zähler dann nicht zustande kommen soll, wenn sich ein Verbraucher mit einer ihm falsch mitgeteilten Zählernummer bei einem Wunschlieferanten anmeldet, ist dem entgegenzuhalten, dass dieser Fall hier nicht vorliegt. Dem dort zu beurteilenden Vorgang lag ein Sachverhalt zugrunde, bei der sich die Mieterin direkt mit Einzug aktiv mit einer falschen Zählernummer bei einem anderen Lieferanten angemeldet hat. Der Beschwerdeführer hat sich dagegen erstmals im Oktober 2021 für einen (falschen Zähler) angemeldet. Bei Neueinzug ist eine rückwirkende Anmeldung maximal sechs Wochen möglich. Zwischen dem Beschwerdeführer ist aber schon ab dem 16.04.2021 mit erstmaliger Entnahme von Strom ein Grundversorgungsvertrag über seinen eigentlichen Zähler entstanden. Dieser ist im Ergebnis bis heute ungekündigt. Es steht dem Beschwerdeführer jederzeit frei, für diesen Zähler jetzt einen neuen Sonderkundenvertrag abzuschließen.

Durch die Zusage der Hausverwaltung zur Übernahme der Kosten für den falschen Zähler entsteht dem Beschwerdeführer auch kein wirklicher Schaden, da er damit letztlich nur für den von ihm verbrauchten Strom aufkommen muss. Allerdings bleibt der Beschwerdeführer für die Rechnungen zu dem falschen Zähler gegenüber den Beschwerdegegnerinnen zahlungspflichtig, weil er für die Rechnungszeiträume (07.09.2021 bis 19.11.2021 bzw. 20.11.2021 bis 30.11.2021) durch eine aktive Anmeldung Vertragspartner der Beschwerdegegnerinnen geworden ist.

Der Netzbetreiber ist wiederum nicht zu einer rückwirkenden Neuordnung verpflichtet. Er könnte zwar mit Zustimmung aller Beteiligten auch rückwirkend manuell in die weitestgehend automatisierten Prozesse eingreifen und Änderungen vornehmen. Dies ist aber in aller Regel mit einem sehr erheblichen Personalaufwand sowie der Beteiligung mehrerer Personen und Unternehmen verbunden. Zu einem kulanzeisen Eingriff kann der Netzbetreiber auch im Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer erkennt die bisher erstellten Abrechnungen der Beschwerdegegnerinnen vorbehaltlos an und gleicht eventuelle Nachforderungen zeitnah aus.
2. Im Gegenzug verzichten die Beschwerdegegnerinnen auf die Geltendmachung von damit in Verbindung stehenden Mahn- und Inkassokosten.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 sowie vom Netzbetreiber je zu einem Drittel zu tragen.

Berlin, den 15. November 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann